

# Himmelslaternen im Kanton Schaffhausen

Empfehlungen der Kantonalen Feuerpolizei

---

## 1. Grundsätze

- Im Kanton Schaffhausen ist der Gebrauch von Himmelslaternen nicht grundsätzlich verboten.
- Generell gilt die in Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandenschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 [SHR 550.100] definierte allgemeine Sorgfaltpflicht:

*Mit Feuer und offenen Flammen ist so umzugehen, dass keine Brände verursacht werden.*

- Generell müssen die von den Herstellern gemachten Sicherheitsempfehlungen eingehalten werden.

## 2. Bekannte Verbote

Gemäss [Bundesamt für Zivilluftfahrt \(BAZL\)](#), dürfen Himmelslaternen nicht in der ganzen Schweiz angewendet werden. Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen ist im gesamten, dem Kanton Schaffhausen angrenzenden Land Baden Württemberg verboten ([Himmelslaternenverordnung](#)).

Befindet sich der Startplatz in einem Abstand von weniger als 5 km Luftlinie zu einer Piste eines militärischen oder zivilen Flugplatzes ohne Flugsicherung, **muss** mit dem Flugplatzleiter Kontakt aufgenommen werden. Bezogen auf den Kanton Schaffhausen, betrifft dies den Flugplatz Schmerlat in Neunkirch. Die Kontaktdaten zum Flugplatzleiter sind unter <http://schmerlat.ch/index.php/2016-05-17-19-13-47/ppr-anfragen> zu finden.

## 3. Empfehlungen

Die Kantonale Feuerpolizei empfiehlt, beim Steigenlassen von Himmelslaternen in jedem Fall, folgende Punkte zu beachten:

- Der Start erfolgt innerhalb der Schweiz mit Grenzabstand von mindestens 5 km Luftlinie zur Bundesrepublik Deutschland.
- Der Standort befindet sich in einem Abstand von mehr als 5 km zur Piste des Flugplatzes Schmerlat und im Abstand von mindestens 50 m zu Gebäuden.
- Allfällig kommunale Vorschriften werden vorgängig bei der jeweiligen Gemeindebehörde abgeklärt und beachtet.
- Der Start von mehreren Laternen erfolgt gestaffelt (keine Countdownstarts).
- Die Laternen werden nicht zusammengebunden.
- Es werden keine Metall- oder Holzteile angehängt.
- Die im Anhang 2 zur [Verordnung \(EU\) Nr. 923/2012](#) (ab Seite 54) genannten Bedingungen müssen werden einhalten.

Die oben genannten Verbote, Einschränkungen und Empfehlungen beschränken die möglichen Startplätze für Himmelslaternen im Kanton Schaffhausen stark, weshalb bereits im Vorfeld rechtzeitig umfassende Abklärungen zum geplanten Start von solchen zu treffen sind.

**Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte vorgängig an die jeweilige Gemeindebehörde.**